

Welche Möglichkeiten und Förderungen gibt es in der aktuellen Coronavirus-(SARS-CoV-2) Krise?

Inhaltsverzeichnis

1. Mögliche Steuererleichterungen.....	2
2. Kurzarbeit – Muster (betriebliche Einheitsregelung).....	4
3. Antrag des Kurzarbeitergeldes beim Arbeitsamt	5
4. Staatliche Hilfen durch das Land Baden-Württemberg	6
5. Was wird gefördert?	7
6. Wie wird gefördert?	7
7. Antragsverfahren	8
8. Hier geht es zum KfW-Sofort-Kredit.....	9
9. Wichtige TIPPS zur Kostenreduzierung.....	9
10. Informationen des BVMW zum Thema.....	9

1. Mögliche Steuererleichterungen

Es bestehen aktuell folgende Möglichkeiten der Steuererleichterungen:

- Zinslose Stundungen
- Herabsetzung der Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen und Vorauszahlung der Gewerbesteuer

Füllen Sie folgendes Formular aus und stellen Sie es Ihrem zuständigen Finanzamt zur Verfügung.

Steuernummer: _____
Name, Vorname: _____
Anschrift: _____

Finanzamt _____

_____ Datum: _____.____.

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- Antrag auf zinslose Stundung
- Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

1. Zinslose Stundung

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend genannten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung um vorerst drei Monate im folgenden Umfang:

- _____
(Steuerart und Zeitraum)
- _____
(Steuerart und Zeitraum)
- _____
(Steuerart und Zeitraum)

Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir möglich / nicht möglich.

Die Zahlung der monatlichen Raten erfolgt ab dem _____.____. jeweils am _____. des Monats.

**2. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen
Gewerbesteuer-Vorauszahlungen**

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus be

- Einkommensteuer-Vorauszahlungen ab _____
- Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen ab _____

auf _____ € herabzusetzen.

- Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer ab _____ auf _____

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.
(Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung auslösen.)

Mit freundlichen Grüßen

(Vorname Name)

Hier geht's zum Antrag:



Steuererleichterungen
aufgrund der Ausw

2. Kurzarbeit – Muster (betriebliche Einheitsregelung)

Hier ist es wichtig, dass, egal wie groß das Unternehmen ist, die Arbeitnehmer über die Vorgehensweise informiert werden und ihr Einverständnis dazu abgeben.

Kurzarbeit (betriebliche Einheitsregelung) – Muster:

Betriebliche Einheitsregelung zur Kurzarbeit im Unternehmen (Muster)

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wegen der drohenden Wetterlage ist zu befürchten, dass einige unserer Standorte wesentliche Beeinträchtigungen im Betriebsablauf hinnehmen müssen.

Aus diesem Grund haben wir uns darauf geeinigt, in der Zeit vom _____ bis zum _____ verkürzte Arbeitszeit einzuführen. Noch ist nicht abzusehen, wie lange die Kurzarbeit aufrechterhalten werden muss. Daher gilt diese Einheitsregelung vorerst auf unbestimmte Zeit.

Wir bitten darum, dass Sie mit Ihrer Unterschrift schriftlich Ihr Einverständnis zu dieser Maßnahme im genannten Umfang erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Ich bin mit den Änderungen einverstanden.

Ort, Datum und Unterschrift Arbeitnehmer A

Ort, Datum und Unterschrift Arbeitnehmer B

Ort, Datum und Unterschrift Arbeitnehmer C

Quelle: arbeitsvertrag.org

3. Antrag des Kurzarbeitergeldes beim Arbeitsamt

Der Antrag, die Leistungsbeschreibung und die Vereinbarung mit den Mitarbeitern müssen gesamt bei der Agentur für Arbeit zum Antrag „KUG“ Kurzarbeitergeld abgegeben werden. Ansonsten erfolgt keine Bewilligung.

Hier geht's zum Dokument zur Anzeige des Arbeitsausfalles (Leistungsberatung):



Leistungsberatung.pdf
f

1. Den Arbeitsausfall zeigen Sie mit dem Vordruck [Kug 101 - 012020](#) (bitte anklicken) an.
2. Vor Anerkennung des Arbeitsausfalles und der Entscheidung dem Grunde nach informiert Sie beiliegende Leistungsberatung über wichtige, zu beachtende Punkte.
3. Sollten weitere Fragen zum Verfahren Kurzarbeit oder zum Dokument Leistungsberatung bestehen, formulieren Sie diese an das unten angegebene Postfach.

! Wichtig !

Eine Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn die Anzeige vollständig ausgefüllt und mit der Leistungsberatung (beides unterschrieben) eingereicht wird.

Ihre Rückantwort mit den erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an das Postfach Ulm.033-OS@arbeitsagentur.de.

Im Nachfolgenden stellen wir Ihnen weitere Links zur Verfügung, unter welchen Sie ausführliche Informationen sowie sämtliche Merkblätter und Formulare zum Thema Kurzarbeitergeld erhalten:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/download-center-unternehmen>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

[Pressemitteilung - gesetzliche Erleichterungen zur Kurzarbeit](#)

4. Staatliche Hilfen durch das Land Baden-Württemberg

Bei allen Förderungen gilt das sogenannte Hausbankenverfahren. Das bedeutet, dass Unternehmen den Förderantrag nicht beim Förderinstitut, sondern direkt bei der Hausbank stellen. Diese kennt das Unternehmen und ist so in der Lage, den Antrag kurzfristig zu prüfen und an das Förderinstitut weiterzuleiten. Die Kreditentscheidung erfolgt bei der jeweiligen Hausbank.

Förderdarlehen der L-Bank

Die L-Bank kann mit ihrem Angebot für Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen den baden-württembergischen Unternehmen auch in Zeiten eines schwierigeren wirtschaftlichen Umfelds ausreichend Liquidität zur Verfügung stellen.

- Liquiditätskredit
- Gründungsfinanzierung / Wachstumsfinanzierung
- Weiterbildungsfinanzierung 4.0
- etc.



Hilfsangebote für Unternehmen,
die durch das Corona-Virus in
wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

Informations-Hotlines der L-Bank

Für Informationen und Beratung steht den baden-württembergischen Unternehmen die Hotline der L-Bank-Wirtschaftsförderung zur Verfügung:

→ Hotline Wirtschaftsförderung
0711 122-2666
wirtschaftsfoerderung@l-bank.de

→ Hotline Landwirtschaftsförderung
0711 122-2666
landwirtschaft@l-bank.de

→ Hotline Bürgschaften
0711 122-2999
buergschaften@l-bank.de

Aktuelle Neuregelungen

- Die Bürgschaftsobergrenze der Bürgschaftsbank wird auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt (bisher 1,25 Mio. Euro).
- Erhöhung der möglichen Bürgschaftsquote für Betriebsmittel bis zu 80 Prozent.
- Zusätzlich wird sichergestellt, dass über kleinere Bürgschaften innerhalb weniger Tagen entschieden werden kann. Damit können Unternehmen, die über ein grundsätzlich funktionierendes Geschäftsmodell verfügen, sofort stabilisiert werden. Die Zusagenfächerung stellt auf die Kapitaldienstfähigkeit vor Ausbruch der Krise ab (Gesamtjahr 2019).

Liquiditätskredit

- Für die Bewältigung vorübergehender Liquiditätsengpässe
- Betriebsmittelfinanzierungen, Konsolidierungen und Betriebsübernahmen
- Für Freiberufler und gewerbliche Unternehmen (mit in der Regel max. 500 Mitarbeitenden)
- Kredithöhe: 10.000 bis 5 Mio. Euro, im Einzelfall sind auch höhere Beträge denkbar
- Laufzeit: 4, 5, 6, 8 oder 10 Jahre (Tilgungsfrei 0 bis 2 oder 4 Jahre endfällig)
- Sondertilgung jederzeit möglich ohne Vorfälligkeitsentschädigung

www.l-bank.de/liquiditaet

Seite 1 von 3

! Wichtig !

Alle Förderkredite der L-Bank können mit Kombi-Bürgschaften der Bürgschaftsbank flankiert werden.

Für bestehende Förderkredite, deren Tilgungsbelastungen aufgrund der Corona-Krise vorübergehend nicht mehr leistbar sind, bietet die L-Bank eine bis zu 12-monatige Tilgungsaussetzung unter Anpassung der restlichen Tilgungsraten und unter Beibehaltung

der vertraglichen Zinsvereinbarung sowie der Gesamtlaufzeit an. Anträge hierzu können ab sofort formlos an die L-Bank gerichtet werden.

Bürgschaften

Wenn eine Hausbank aufgrund fehlender Sicherheiten nicht in der Lage ist, einem betroffenen Unternehmen einen Kredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, kann - je nach Bürgschaftshöhe - die Bürgschaftsbank oder L-Bank bis zu 80 Prozent des Risikos abnehmen.

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg vergibt Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro.

Die L-Bank ist zuständig für Bürgschaften über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro. Neben dem standardisierten Kombi-Programm werden zusätzlich Individualbürgschaften angeboten.

Die Landesbürgschaft – Bürgschaften über 5 Mio. Euro – wird durch die L-Bank abgewickelt.

Bürgschaften der Bürgschaftsbank

☎ 0711 1645-6

5. Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig. Zur Erklärung: Am 11. März 2020 wurde die Situation von der WHO zur Pandemie erklärt.

6. Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt. Hilfestellung bietet das Benutzerhandbuch KMU-Definition

7. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Antragsformulare sind vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen und über das Online-Portal an die jeweilig zuständige Kammer zu übermitteln.

Sollten Sie Mitglied einer Kammer (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) sein, halten Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer bereit. Auch wenn Sie kein Kammermitglied sind und daher keine Mitgliedsnummer haben, werden Sie hier Ihren Antrag stellen können. Sollten Sie bereits Kontakt zur L-Bank gehabt haben, halten Sie bitte auch diese Kundennummer bereit.

Im Rahmen des Antrags wird die Handelsregisternummer (soweit vorhanden) und Umsatzsteuer-ID (ersatzweise Steuernummer) abgefragt werden. Bitte halten Sie diese bereit.

Bitte halten Sie außerdem Informationen zu Ihrer Bankverbindung bereit.

Im Rahmen des Antrags wird eine De-minimis-Erklärung angefordert werden. Halten Sie daher bitte Informationen über ggf. bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen bereit. (Eine gute Erklärung zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf dem Portal www.fuergruender.de)

Bitte halten Sie auch Informationen zu weiteren staatlichen Hilfen, die Sie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ggf. erhalten oder beantragt haben, bereit.

Im Rahmen des Antrags wird die Höhe Ihres Liquiditätsengpasses (auf drei Monate) abgefragt werden. Halten Sie bitte Informationen hierzu bereit.

Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten Ihres Unternehmens abgefragt werden. Halten Sie bitte Informationen hierzu bereit. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente s. oben.

Da nur Dokumente im pdf-Format angenommen werden können, informieren Sie sich bitte vorab, wie ggf. andere Dateiformate über bspw. Onlineangebote kostenlos in pdf-Formate gewandelt werden können.

Wir arbeiten rund um die Uhr mit Hochdruck an Ihrem Programm. Bitte haben Sie noch bis Mittwochabend (25. März 2020) Geduld, bis Sie den vollelektronischen Antragsprozess in Anspruch nehmen können.

Herzlichen Dank und bleiben Sie gesund

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

8. Hier geht es zum KfW-Sofort-Kredit

für Freiberufler, Selbstständige und Unternehmen

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

9. Wichtige TIPPS zur Kostenreduzierung

- **Miete**
Sprechen Sie mit Ihrem Vermieter, ob er Ihnen einen Mietaufschub gewährt. Lt. Gesetzentwurf der Bundesregierung gilt ein Kündigungsschutz für Mieter/innen für Wohn- und Gewerbeimmobilien während der Krise
(https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/032320_Corona_FH.html)
- **Kredite/Darlehen**
Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank / Ihrem Kreditinstitut, ob Sie Raten reduzieren, aussetzen oder nach X Monaten verrechnen lassen können. Lt. Gesetzentwurf der Bundesregierung erhalten Verbraucher/innen einen mindestens dreimonatigen Zahlungsaufschub bei Darlehensverträgen
(https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/032320_Corona_FH.html)
- **Zinslose Darlehen**
Nutzen Sie die Möglichkeiten der Förderungen
- **Investitionen**
Reduzieren Sie Investitionen auf ein Minimum, um eine längere Liquidität zu sichern
- **Kundenkontakt**
Halten Sie verstärkt WEB-Meetings mit Ihren Kunden ab, dass Sie diese nicht verlieren (z.B. <https://zoom.us/download>, Skype, etc.)
- **Neukundengewinnung**
 - Verstärken Sie Ihre Aktivitäten auf LinkedIN, Xing etc.
 - Unsere Top-Empfehlung zum Thema Kundengewinnung und Umsatzsteigerung: Firma Umsatzsprung, Herr Alex Rammlmair E-Mail: alex@umsatzsprung.com Tel: +43 676 4351818

10. Informationen des BVMW zum Thema

- Aktuelles zum Coronavirus - speziell aus den einzelnen Bundesländern
- Rechtliche Grundlagen und häufige Fragen zu KiTa-Schließungen
- Welche arbeitsrechtlichen Regelungen sind zu beachten?
- Home Office – kann der Arbeitgeber dazu verpflichten?

- Kurzarbeit bei Covid-19 – Was müssen Unternehmen jetzt wissen?
- Hilfe für Solo-Selbstständige während der Corona-Krise
- Gesundheitstipps - Wie schütze ich mich vor dem Coronavirus?
- Der 3-Stufen-Plan des BMWi für Unternehmen

Antworten dazu erhalten Sie tagesaktuell auf unserer Website [BVMW.de](https://www.bmw.de) (bitte anklicken)

Grenzkontrollen in Baden-Württemberg

1. Die Gemeinden stellen gemeinsam mit den Arbeitgebern die Grenzübertrittsbescheinigungen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus. Die Vordrucke werden als pdf-Vorlage zur Verfügung gestellt.
2. Die Vordrucke der Grenzübertrittsbescheinigungen werden an die Kommunen direkt versandt. Diese unterschreiben und siegeln ein Exemplar und übersenden dieses an die Arbeitgeber.
3. Die Arbeitgeber bzw. die Gemeinden erfassen die ausgestellten Grenzübertrittsbescheinigungen auf einer Liste.
4. Die Regierungspräsidien stellen die Vorlagen in ihrer Homepage ein.

Unabhängig von der Regelung weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere für Berufspendlerinnen und Berufspendler aus den angrenzenden Regionen Frankreichs und der Schweiz weiterhin die Empfehlung der Landesregierung gilt, möglichst der Arbeitsstätte in Deutschland fernzubleiben. Sollte dies nicht möglich sein, weil beispielsweise der Arbeitgeber keine Freistellung erteilt oder insbesondere die Arbeitskraft zur Bewältigung der Krise rund um den Coronavirus unverzichtbar ist, soll der Grenzübertritt durch die Bescheinigung weiterhin möglich sein, so Minister Thomas Strobl.

Die Grenzübertrittsbescheinigung ist unter folgendem Link online verfügbar:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Documents/Grenzuebertrittsbescheinigung-Baden-Wuerttemberg.pdf>.

Informationen zur Ein- und Ausreise sowie zum Grenzübertritt hält die Bundespolizei unter folgendem Link bereit:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html#doc13738352bodyText3>.

Insolvenzantragspflicht

In einer [Pressemitteilung](#) gibt das Justizministerium Baden-Württemberg bekannt, dass eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorbereitet wird, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Geplant ist eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020.

Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen

begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 soll darüber hinaus im Rahmen einer Verordnungsermächtigung für das BMJV möglich gemacht werden.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

Das Robert Koch-Institut erfasst kontinuierlich die aktuelle Lage, bewertet alle Informationen und schätzt das Risiko für die Bevölkerung in Deutschland ein.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) veröffentlicht Hygienetipps, Informationen zur Sicherheit importierter Waren und Antworten auf häufig gestellte Fragen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) informiert zum Umgang mit dem Coronavirus aus Sicht des Arbeitsschutzes.

Informationen vom Robert Koch Institut für die [Fachöffentlichkeit finden Sie hier](#).

Regelungen für Mitarbeiter, die zuhause arbeiten wollen

<https://www.impulse.de/recht-steuern/arbeitsrecht-was-chefs-beim-thema-home-office-beachten-muessen/2034822.html>

Konzertierte Rückholaktion für Deutsche

An erster Stelle wird eine Reihe **besonders betroffener Länder** stehen, zunächst insbesondere Marokko, die Dominikanische Republik, Ägypten, die Malediven und die Philippinen. Reisende in diesen und in allen anderen Ländern sollten sich zunächst über die Reise- und Sicherheitshinweise informieren, und Kontakt zu ihrem Reiseveranstalter oder ihrer Fluggesellschaft aufnehmen und sich in die Krisenvorsorgeliste www.diplo.de/elefand eintragen.

Steuererleichterungen

Das Finanzministerium Baden-Württemberg wartet bezüglich Steuererleichterung auf das Bundesfinanzministerium. Erste Hinweise zur Stundung von Steuern dazu sind beim Finanzamt Bayern zu finden:

<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x>

Weitere wichtige Links:

Die Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums können Sie auch auf den [Seiten des BMWI](#) nachlesen. Hotlines für Unternehmen u.a. sind hier ebenfalls einsehbar.

Weitere Coronavirus-Informationen für Unternehmen gibt es auch vom BDA: https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/DE_corona.

Leitfaden zu den arbeitsrechtlichen Folgen

[https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf/\\$file/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf/$file/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf)

Auch Selbstständige und Freiberufler werden bei Quarantäne entschädigt.

<https://www.vgsd.de/corona-virus-auch-selbststaendige-und-freiberufler-werden-bei-quarantaene-entschaedigt/>